

Die Strafe der Defraudation ist wie in den vorgeschilderten Fällen das Vierfache, im Rückfalle das Achtfache des hinterzogenen Betrages (§§ 47, 48). Beim Rückfalle kann daneben auf Haft oder Gefängniß erkannt werden.

Der Inhaber der Fabrik oder der Fabrikleiter verfallen als solche, unabhängig von der Verfolgung der eigentlichen Thäter, in eine Geldstrafe von 500 bis 5000 Mark, wenn aus besonderen Anlagen bestehende heimliche Vorrichtungen zum Zweck der Herstellung oder Aufbewahrung von Zucker ermittelt werden, und in eine Geldstrafe von 25 bis 250 Mark, wenn ein amtlicher Verstoß verübt wird — vorausgesetzt, daß diese Zuwiderhandlungen festgestelltermäßen mit ihrem Willen oder Wissen verübt sind (§§ 54, 55). Wird der Inhaber einer Zuckersabrik im Rückfalle wegen Defraudation bestraft, so ist ihm zu unterlagen, außer mit besonderer Genehmigung der Steuerbehörde die Zuckersabrikation niemals wieder auszuüben oder durch Andere zu seinem Vortheil ausüben zu lassen (§ 56). Die Inhaber von Zuckersabriken, sowie andere Gewerbe- und Handeltreibende haften für ihr Personal und ihre Hausgenossen hinsichtlich der Geldstrafen, in welche diese Personen wegen Verletzung der Vorschriften über die Besteuerung des Zuckers verurtheilt sind, sowie hinsichtlich der vorerhaltenen Zuckerssteuer nach näherer Vorschrift des § 58.

Die Strafverfolgung von Defraudationen verfährt in drei, die von Ordnungswidrigkeiten in einem Jahre (§ 6). In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entschreibung der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren gegen die Zollgesetze bestimmt (§ 62).

Neben der Verbrauchsabgabe wird eine Betriebssteuer erhoben, und zwar von dem in einer Zuckersabrik zur steuerlichen Abfertigung gelangenden Zucker, welcher für die innerhalb eines Betriebsjahres abgefertigten Mengen bis zu 4 Millionen Kilogramm 0,10, von 4 bis zu 5 Millionen 0,125 und so fort von 1 Million bis zu 1 Million um je 0,025 Mark steigend für je 100 Kilogramm beträgt (§§ 65, 70 ff.). Ferner wird für jede Fabrik nach näherer Anordnung des Bundesraths ein bestimmtes jährliches Contingent festgesetzt (§ 65, Abt. 2), bei dessen Ueberschreitung sich der Steuerzuschlag für die das Contingent übersteigende Zuckermenge um einen weiteren Steuerzuschlag von 2,50 Mark für je 100 Kilogramm erhöht. Eine Befreiung oder Vergütung findet bei der Betriebssteuer, bezw. dem Zuschlage nicht statt. Die Betriebssteuer (der Zuschlag) ist zu entrichten, sobald der Zucker die Fabrik verläßt (§ 69).

Im Falle der Ausfuhr des Zuckers oder (was dem gleichsteht) der Niederlegung in einer öffentlichen Niederlage oder einer Privatniederlage unter amtlichen Mitverschluß in einer Menge von mindestens 500 Kilogramm wird ein Ausfuhrzuschuß gewährt, welcher a) für Rohzucker von mindestens 90 % Zuckergehalt und raffinirten Zucker von unter 98, aber mindestens 90 % Zuckergehalt 2,50 Mark, b) für Candis und Zucker in weißen, vollen, harten Broden, Blöcken, Platten, Stangen, Würfeln oder weißen, harten, durchscheinenden Krystallen von mindestens 99 1/2 % Zuckergehalt, alle diese Zucker auch nach Zerkleinerung unter steueramtlicher Aufsicht, 3,55 Mark, c) für alle übrigen Zucker von mindestens 98 % Zuckergehalt 3 Mark für je 100 Kilogramm beträgt. Bei der Ausfuhr von Zuckerwaaren kann der Bundesrath Ausfuhrzuschüsse gewähren lassen (§ 77). Die Zahlung der Zuschüsse erfolgt nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage der Ausfuhr oder Niederlegung (§ 78). Die Ausfuhrzuschüsse (sog. Exportprämien) können vom Bundesrath ermäßigt oder aufgehoben werden, wenn Solches in anderen, Rübenzucker erzeugenden Staaten geschieht. Der Beschluß des Bundesraths ist dem Reichstage, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls aber bei seinem nächsten Zusammentreten vorzulegen. Der Beschluß ist außer Kraft zu setzen, sobald der Reichstag dies verlangt (§ 79).

Der Eingangszoll für festen und flüssigen Zucker jeder Art beträgt 40 Mark für 100 Kilogramm. Unter „Zucker“ werden hierbei auch Rübenzäfte, Rübenmassen und Zuckersäfte (Syrup, Melasse) verstanden. Ebenso hoch ist der Eingangszoll für natürlichen oder künstlichen Honig (§ 80).